

SATZUNG
des RSC Frankfurt e.V.

§ 1

Name – Sitz - Aufgabe

Der am 30. Juni 1967 gegründete Verein führt den Namen: Rollstuhl-Sport-Club Frankfurt e.V. (RSC Frankfurt), mit Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister (VR 5218) eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) durch die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige Erziehung zuteil werden,
 - d) in allen Fragen, die das Leben eines Behinderten betreffen zu beraten, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch über gesunde Pflege, Lebensweise, Mitteilungen und Neuerungen oder Verbesserungen orthopädischer Hilfsmittel, Pflegemittel und Wohnungseinrichtungen, soll gefördert werden.
1. Der Rollstuhl-Sport-Club Frankfurt e.V. muss Mitglied im Landessportbund Hessen (LsbH) sein, und meldet alle seine Mitglieder beim Landessportbund Hessen (LsbH) bei der Jährlichen Bestandserhebung an.
 2. Mitglieder des Rollstuhl-Sport-Club Frankfurt e.V. die Rehabilitationssport betreiben oder Service Angebote durch den Hessischen Behindertensportverband e. V. – (HBRS-) in Anspruch nehmen, müssen beim Hessischen Behindertensportverband e.V. bei der Jährlichen Bestandserhebung gemeldet werden.
 3. Mitglieder des Rollstuhl-Sport-Club Frankfurt e.V. die beim Deutschen Rollstuhl Sportverband e.V. (DRS) Wettkampfsport betreiben oder Service Angebote durch den Deutschen Rollstuhl Sportverband e.V. in Anspruch nehmen, müssen beim Deutschen Rollstuhl Sportverband e.V. bei der Jährlichen Bestandserhebung gemeldet werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Frankfurt am Main e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Forschungszwecke zu verwenden haben.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfach Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ausscheidet.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,

4. durch Ausschluss gem. § 13, Ziff. 2.

§ 10

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren und Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und die einmaligen Aufnahmegebühren werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung, festgesetzt.

Ebenso können Umlagen die alle Mitglieder betreffen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Fachbereichsbezogene Umlagen können durch den Fachbereich selbst festgelegt werden, dürfen aber 100 Euro pro Jahr und pro Mitglied nicht übersteigen.

Der Jahresbeitrag wird bis zum 15. April eines Jahr im Voraus per Lastschrift beglichen. Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, dann wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro fällig.

§ 13

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,

- b) Verweis,
- c) Geldbuße.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe und Beweise bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 15)
2. die Mitgliederversammlung (§ 16).

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Sportwart

2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlags halten.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig und ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bei einem ausscheidenden Vorstandsmitglied kann der verbleibende Vorstand ein Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied nimmt die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung wahr. Die Ersatzwahl erfolgt bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, muss die Ersatzwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung hat in Textform mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Eine Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte der Abteilungen,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge

Einfache Anträge sind spätestens zwei Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. Satzungsändernde Anträge müssen fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden, daher sind satzungsändernde Anträge rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche unter 18 Jahre und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die Vorstandswahl ordnungsgemäß durchzuführen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind aus dem Kreis der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 17

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind zwei mal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Fachwart der betreffenden Sportart geleitet. Die Fachwarte werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung alle zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten und bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu bestätigen. Sollte kein Fachwart gewählt, werden übernimmt der Sportwart kommissarisch die anfallenden Aufgaben. Der Fachwart kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 20

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 21

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Frankfurt am Main, den 10. April 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Sportwart